



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Verkehr und Innovation
Luftsicherheitsbehörde

Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz

Überprüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes

1. Allgemeines

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes die Zuverlässigkeit verschiedener Personengruppen zu überprüfen:

2. Wohnsitze im Ausland

Eine der EU-rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an eine Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes während der letzten 5 Jahre. Maßgeblich ist, dass die Antragstellerin / der Antragsteller mindestens 6 Monate oder länger in dem jeweiligen Staat gewohnt hat.

Es ist daher erforderlich, dass Sie aus jedem Land (außer der Bundesrepublik Deutschland), in dem Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz hatten, ein Führungszeugnis / eine Straffreiheitsbescheinigung im Original Ihrem Antrag beifügen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Belege zurück.

Ausländische Urkunden können jedoch in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Hierzu sind eine Reihe international üblicher Verfahrensregeln entwickelt worden. Die Bestätigung der Echtheit solcher Urkunden erfolgt i.d.R. mittels Legalisation oder der sog. „Haager Apostille“.

Wann welches Verfahren notwendig bzw. ggf. entbehrlich ist, kann den Informationen des Auswärtigen Amtes im Internet entnommen werden. Siehe hierzu:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/_Urkundenverkehr.html

Dort finden sich auch weitere Hinweise zum internationalen Urkundenverkehr. Alle Dokumente sind, sofern diese nicht bereits in deutscher Sprache abgefasst sind, durch einen öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer (<http://www.hamburg.de/dolmetscher/>) ins Deutsche zu übersetzen.

3. Europäisches Führungszeugnis

EU-Staatsbürger mit einem Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt ein Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Bitte geben Sie dann als Behörde die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, - VM23-ZÜP-, Alter Steinweg 4, Hamburg an.

Wir weisen darauf hin, dass es in Einzelfällen vorkommen kann, dass eine ausländische Behörde keine Auskunft erteilt. In diesen Fällen ist dann gem. Nummer 2. (siehe oben) zu verfahren.

Die Möglichkeit ein Europäisches Führungszeugnis zu beantragen besteht nicht für deutsche Staatsbürger.

Informationen zum Europäischen Führungszeugnis finden Sie unter folgender Internetadresse: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/13.html>

Anlage: Info des Auswärtigen Amtes zur Verwendung von ausländischen Urkunden in Deutschland